



**Gesetzlicher  
Unfallversicherungsschutz**  
für Ersthelferinnen und Ersthelfer

## Haben Sie einem anderen Menschen geholfen, der in Not war, und dabei selbst Schaden genommen?

Hätten Sie`s gewusst? Wenn Sie in der Freizeit, zu Hause oder im Urlaub Erste Hilfe leisten, stehen Sie unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Beitragsfrei und umfassend.

Zuständig für die Absicherung von Ersthelferinnen und Ersthelfern ist immer die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem sich der Unfall ereignet hat. In Sachsen ist das die Unfallkasse Sachsen. Sofern Sie sich infolge Ihrer Hilfeleistung eine Verletzung zugezogen haben oder ein Schaden an Ihren Sachen entstanden ist, informieren Sie uns bitte. Wir prüfen Ihre Ansprüche.

Auch Opfer von Gewalttaten haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung durch die öffentliche Hand. Der Ansprechpartner hierfür ist in Sachsen der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) Zur Antragstellung bei der zuständigen Einrichtung beraten wir Sie gern.

Ihre Unfallkasse Sachsen

### Menschen in Not zu helfen ist Ehrensache.

Jeder Mensch ist sogar verpflichtet, einer anderen Person Hilfe zu leisten, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben. Trotzdem kann den Helferinnen und Helfern durch das Helfen ein Schaden entstehen – körperlich, psychisch, aber auch an den zur Hilfe eingesetzten Sachen. Die Pflicht zu helfen ist darum mit dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelferinnen und Ersthelfer versichert.

## Wann greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?



Versichert sind Personen:

- die andere Menschen persönlich schützen, beispielsweise sich schützend vor ein Kind stellen, das angegriffen wird, und deswegen selbst körperlich angegriffen werden.
- die sich persönlich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person einsetzen, die eine Straftat begeht. Dieses wäre zum Beispiel der Fall, wenn jemand eine Person festhält, die einen Handtaschenraub begehen wollte, um diese der Polizei zu übergeben, dabei stürzt und sich verletzt.
- die einen Menschen aus erheblicher Gefahr für seine Gesundheit retten, z. B. in den See springen, um eine Person vor dem Ertrinken zu bewahren, und sich dabei selbst verletzen.
- die sich beispielsweise nach einem Terrorakt um Verletzte kümmern und das dabei Erlebte psychisch nicht ohne professionelle Hilfe verarbeiten können.

## Karte für Ersthelfende



So eine Karte für Ersthelfende erleichtert es uns, Ihnen schneller Unterstützung zukommen zu lassen, wenn Sie diese benötigen. Bitte bewahren Sie die Karte gut auf.

### Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelferinnen und Ersthelfer umfassen unter anderem

- umfassende Heilbehandlung und Rehabilitation einschließlich Psychotherapie im System der gesetzlichen Unfallversicherung wie nach einem „Arbeitsunfall“
- besondere ergänzende Leistungen wie Fahrt- und Transportkosten oder Haushaltshilfe- und Kinderbetreuungskosten
- Ersatz von Schäden an Sachen, die beim Helfen eingesetzt wurden
- umfassende Hilfen zur Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben
- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und weitere unterstützende Geldleistungen
- Rentenzahlung bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit und ggf. an Hinterbliebene

## Was können Sie tun, wenn Sie Erste Hilfe geleistet haben und dabei selbst zu Schaden gekommen sind?

- Haben Sie von der Polizei, der Feuerwehr, der Notfallseelsorge oder dem Kriseninterventionsdienst eine Karte für Ersthelfende überreicht bekommen? Bitte bewahren Sie diese auf, denn sie enthält hilfreiche Angaben.
- Versuchen Sie, Zeugen zu gewinnen, und notieren Sie sich deren Anschriften.
- Teilen Sie dem behandelnden Arzt /der behandelnden Ärztin mit, dass sich die Verletzung bei einer Hilfeleistung zugezogen hat, und schildern Sie bereits hier die Situation möglichst genau. Wichtig: Sofern Sie aufgrund der Hilfeleistung arbeitsunfähig sind, suchen Sie bitte sofort oder später einen Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin (D-Arzt) auf. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Wenn Sie nach einer Hilfeleistung Unterstützung von der Unfallkasse Sachsen erhalten möchten, melden Sie sich bitte bei uns.



Sie können uns per Post oder über das Formular im Internet [www.uksachsen.de/ersthelfende](http://www.uksachsen.de/ersthelfende) kontaktieren. Teilen Sie uns bitte Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten und möglichst auch Ihr Geburtsdatum mit. Wir melden uns bei Ihnen.

Sehr gern stehen wir Ihnen auch unter der Rufnummer 03521 724-0 telefonisch zur Verfügung. Montag bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr. Bitte nennen Sie das Stichwort „Hilfeleistung oder Ersthelfende“. Wir werden Sie direkt mit Ihrer zuständigen Ansprechperson verbinden.

Ein formeller Antrag auf Leistungen ist nicht erforderlich. Die Unfallkasse ermittelt automatisch („von Amts wegen“) bei jedem Hilfeleistungsfall, der ihr bekannt wird.

Außerdem wären wir Ihnen für eine ausführliche Schilderung des Sachverhaltes dankbar, insbesondere der Motive und der näheren Umstände für das Tätigwerden.

### Eine Hilfeleistung kann sich psychisch auswirken

Erste Hilfe zu leisten kann auch seelisch belastend sein. Dies ist zunächst eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis. Überlegen Sie sich vor allem in der ersten Zeit, ob und ggf. welche Unterstützung Sie benötigen und was Ihnen vielleicht nach früheren belastenden Erlebnissen gutgetan hat. Geben Sie sich Zeit. Die Verarbeitung solcher Erfahrungen geht nicht so schnell.

## Helfen Sie, ohne sich selbst oder andere zu gefährden.

### Helfen Sie, aber bringen Sie sich nicht in Gefahr

- Halten Sie flüchtende Täter und Täterinnen nicht auf und greifen Sie diese nicht körperlich oder verbal an.
- Halten Sie Abstand.
- Siezen Sie die provozierende Person. Damit signalisieren Sie Außenstehenden, dass es sich um keine private Streitigkeit handelt!



### Rufen Sie die Polizei unter 110

- Rufen Sie aus sicherer Entfernung laut in Richtung Täter und Täterinnen: „Ich habe die Polizei gerufen.“
- Der Anruf ist kostenfrei.

### Bitten Sie andere um Mithilfe

- Sprechen Sie andere Menschen direkt an: „Hallo Sie, in der Grünen Jacke, wir helfen jetzt gemeinsam.“
- Verteilen Sie konkrete Aufgaben an andere Menschen!
- In öffentlichen Verkehrsmitteln: Ziehen Sie die Notbremse oder informieren Sie das Fahrpersonal.

### Kümmern Sie sich um Opfer

- Verlassen Sie ggf. mit dem Opfer den Ort, suchen Sie die Öffentlichkeit!
- Bieten Sie dem Opfer „sichere Orte“ (den Platz neben Ihnen, Ihr Auto, Ihre Geschäftsräume usw.) an.

### Prägen Sie sich Merkmale des Täters oder der Täterin ein und sagen Sie als Zeuge bzw. Zeugin aus

Quelle: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

## UK Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17a  
01662 Meißen  
Tel.: 03521 724-0  
Fax: 03521 724-333  
poststelle@uksachsen.de  
www.uksachsen.de

Herausgeber: Unfallkasse Sachsen | Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Unfallkasse Berlin  
Umsetzung: Gathmann Michaelis und Freunde, Essen | Stand 2/2020  
Fotos: ©shutterstock.com/Rosshelen (Titel, 3 u. r.)/pixelaway (3 l. o.)/Photographie.eu (3 o. l., 5) / LightField Studios (3 u. l., 7)

UK Sachsen 04-03